

TE OGH 2015/11/9 25Ns1/15m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 9. November 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, die Anwaltsrichter Dr. Niederleitner und Mag. Dorn sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als weitere Richter in der Disziplinarsache gegen Mag. *****, Rechtsanwalt in Klagenfurt, über die Delegierungsanträge des Kammeranwalts und des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer für Kärnten nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Durchführung des Disziplinarverfahrens wird dem Disziplinarrat der Salzburger Rechtsanwaltskammer übertragen.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Sonja G***** erstattete am 16. April 2014 eine Disziplinaranzeige gegen den Klagenfurter Rechtsanwalt Mag. *****. Nach Abschluss der deswegen angeordneten Untersuchung fasste der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Kärnten am 25. Februar 2015 einen Einleitungsbeschluss gemäß § 28 Abs 1 und 2 DSt. In der Folge beantragten der Kammeranwalt und der bezeichnete Disziplinarrat, die Durchführung des Disziplinarverfahrens einem anderen Disziplinarrat zu übertragen, weil der Beschuldigte Mitglied des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer für Kärnten sei, sodass ein wichtiger Grund für eine Delegierung des Verfahrens vorliege. Sonja G***** erstattete am 16. April 2014 eine Disziplinaranzeige gegen den Klagenfurter Rechtsanwalt Mag. *****. Nach Abschluss der deswegen angeordneten Untersuchung fasste der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer für Kärnten am 25. Februar 2015 einen Einleitungsbeschluss gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 DSt. In der Folge beantragten der Kammeranwalt und der bezeichnete Disziplinarrat, die Durchführung des Disziplinarverfahrens einem anderen Disziplinarrat zu übertragen, weil der Beschuldigte Mitglied des Disziplinarrats der Rechtsanwaltskammer für Kärnten sei, sodass ein wichtiger Grund für eine Delegierung des Verfahrens vorliege.

Die Übertragung der Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist nach § 25 Abs 1 DSt ab Anhängigkeit eines solchen möglich. Diese ist mit der Anordnung der Untersuchung mittels Bestellung eines Untersuchungskommissärs (§ 27 Abs 1 DSt) gegeben (RIS-Justiz RS0119913; 24 Os 4/14i). Die Übertragung der Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist nach Paragraph 25, Absatz eins, DSt ab Anhängigkeit eines solchen möglich. Diese ist mit der Anordnung der Untersuchung mittels Bestellung eines Untersuchungskommissärs (Paragraph 27, Absatz eins, DSt) gegeben (RIS-Justiz RS0119913; 24 Os 4/14i).

Dem Antrag war Folge zu geben, weil der Umstand, dass ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Disziplinarrats der betreffenden Rechtsanwaltskammer geführt wird, einen wichtigen Grund (§ 25 Abs 1 zweiter Fall DSt) für die Delegation darstellt (vgl RIS-Justiz RS0055477 [T7, T10, T11]; Feil/Wennig, Anwaltsrecht8, 922). Dem Antrag war Folge zu geben, weil der Umstand, dass ein Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Disziplinarrats der betreffenden Rechtsanwaltskammer geführt wird, einen wichtigen Grund (Paragraph 25, Absatz eins, zweiter Fall DSt) für die Delegation darstellt vergleiche RIS-Justiz RS0055477 [T7, T10, T11]; Feil/Wennig, Anwaltsrecht8, 922).

Textnummer

E112853

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0250NS00001.15M.1109.000

Im RIS seit

09.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at